



Rechtsausschuss

2016/0190(CNS)

9.5.2017

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)
(COM(2016)0411 – C8-0322/2016 – 2016/0190(CNS))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Tadeusz Zwiefka

(Neufassung – Artikel 104 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	19

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)

(COM(2016)0411 – C8-0322/2016 – 2016/0190(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Konsultation – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2016)0411),
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0322/2016),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zur Verwendung delegierter Rechtsakte,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹,
 - gestützt auf die Artikel 104, 78c und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses und die Stellungnahme des Petitionsausschusses (A8-0000/2017),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Zuständigkeitsvorschriften für die elterliche Verantwortung wurden dem Wohle des Kindes entsprechend ausgestaltet und sollten **im Einklang damit** angewandt werden. Jede Bezugnahme auf das Wohl des Kindes sollte vor dem Hintergrund des Artikels 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes ausgelegt werden.

Geänderter Text

(13) Die Zuständigkeitsvorschriften für die elterliche Verantwortung wurden dem Wohle des Kindes entsprechend ausgestaltet und sollten **unter Berücksichtigung des Kindeswohls** angewandt werden. Jede Bezugnahme auf das Wohl des Kindes sollte vor dem Hintergrund des Artikels 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes ausgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die vorliegende Verordnung hindert die Behörden eines Mitgliedstaats, die nicht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind, nicht daran, in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Person oder das Vermögen eines Kindes, das sich in diesem Mitgliedstaat aufhält, anzuordnen. Diese Maßnahmen sollten in allen anderen Mitgliedstaaten einschließlich der Mitgliedstaaten, die nach

Geänderter Text

(17) Die vorliegende Verordnung hindert die Behörden eines Mitgliedstaats, die nicht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind, nicht daran, in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Person oder das Vermögen eines Kindes, das sich in diesem Mitgliedstaat aufhält, anzuordnen. Diese Maßnahmen sollten in allen anderen Mitgliedstaaten einschließlich der Mitgliedstaaten, die nach

dieser Verordnung zuständig sind, anerkannt und vollstreckt werden, bis eine zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die von ihr als angemessen erachteten Maßnahmen ergriffen hat. Maßnahmen eines Gerichts in einem Mitgliedstaat sollten jedoch nur durch Maßnahmen geändert oder ersetzt werden, die ebenfalls von einem Gericht in dem Mitgliedstaat getroffen werden, der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Eine Behörde, die lediglich für einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen zuständig ist, sollte sich, wenn sie mit einem Antrag betreffend die Hauptsache befasst wird, von Amts wegen für unzuständig erklären. Sofern der Schutz des Wohls des Kindes dies gebietet, sollte die Behörde die Behörde des Mitgliedstaats, der nach dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, direkt oder über die Zentrale Behörde über die getroffenen Maßnahmen informieren. Das Versäumnis, die Behörde des anderen Mitgliedstaats zu informieren, sollte jedoch nicht an sich ein Grund für die Nichtanerkennung der Maßnahme sein.

dieser Verordnung zuständig sind, anerkannt und vollstreckt werden, bis eine zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die von ihr als angemessen erachteten Maßnahmen ergriffen hat. Maßnahmen eines Gerichts in einem Mitgliedstaat sollten jedoch nur durch Maßnahmen geändert oder ersetzt werden, die ebenfalls von einem Gericht in dem Mitgliedstaat getroffen werden, der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Eine Behörde, die lediglich für einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen zuständig ist, sollte sich, wenn sie mit einem Antrag betreffend die Hauptsache befasst wird, von Amts wegen für unzuständig erklären. Sofern der Schutz des Wohls des Kindes dies gebietet, sollte die Behörde die Behörde des Mitgliedstaats, der nach dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, direkt oder über die Zentrale Behörde **unverzüglich** über die getroffenen Maßnahmen informieren. Das Versäumnis, die Behörde des anderen Mitgliedstaats zu informieren, sollte jedoch nicht an sich ein Grund für die Nichtanerkennung der Maßnahme sein.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach dieser Verordnung sowie Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 sollten das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung achten und die geäußerte Meinung bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigen. Die Anhörung des Kindes im Einklang mit

Geänderter Text

(23) Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach dieser Verordnung sowie Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 sollten das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung achten und die geäußerte Meinung bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigen. Die Anhörung des Kindes im Einklang mit

Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes spielt bei der Anwendung dieser Verordnung eine wichtige Rolle. Diese Verordnung hat jedoch nicht zum Ziel, **die Modalitäten für** die Anhörung des Kindes festzulegen, beispielsweise ob das Kind von dem Richter persönlich oder von einem speziell geschulten Sachverständigen angehört **wird**, der dem Gericht anschließend Bericht erstattet, oder ob die Anhörung des Kindes im Gerichtssaal oder an einem anderen Ort **erfolgt**.

Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes spielt bei der Anwendung dieser Verordnung eine wichtige Rolle. Diese Verordnung hat jedoch nicht zum Ziel, **gemeinsame Mindestanforderungen an das Verfahren zur** Anhörung des Kindes festzulegen, beispielsweise ob das Kind von dem Richter persönlich oder von einem speziell geschulten Sachverständigen angehört **werden sollte**, der dem Gericht anschließend Bericht erstattet, oder ob die Anhörung des Kindes im Gerichtssaal oder an einem anderen Ort **erfolgen sollte, was weiterhin durch die nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten geregelt wird**.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um das Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 so schnell wie möglich abzuschließen, sollten die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für dieses Verfahren bei **einem oder mehreren** Gerichten bündeln und dabei ihren internen Strukturen für die Rechtspflege angemessen Rechnung tragen. Die Bündelung der Zuständigkeit bei einer begrenzten Zahl von Gerichten eines Mitgliedstaats ist ein wesentliches und wirksames Instrument, um die Bearbeitung von Kindesentführungsfällen in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu beschleunigen, da die Richter, die vermehrt mit diesen Fällen befasst sind, sich besonderes Fachwissen aneignen. Je nach der Struktur des Rechtssystems könnte die

Geänderter Text

(26) Um das Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 so schnell wie möglich abzuschließen, sollten die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für dieses Verfahren bei **einer begrenzten Zahl von** Gerichten bündeln und dabei ihren internen Strukturen für die Rechtspflege angemessen Rechnung tragen. Die Bündelung der Zuständigkeit bei einer begrenzten Zahl von Gerichten eines Mitgliedstaats ist ein wesentliches und wirksames Instrument, um die Bearbeitung von Kindesentführungsfällen in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu beschleunigen, da die Richter, die vermehrt mit diesen Fällen befasst sind, sich besonderes Fachwissen aneignen. Je nach der Struktur des Rechtssystems könnte die

Zuständigkeit für Kindesentführungsfälle bei **einem einzigen Gericht für das ganze Land oder bei** einer begrenzten Zahl von Gerichten gebündelt werden; dabei ließe sich beispielsweise die Zuständigkeit für internationale Kindesentführungsfälle ausgehend von der Zahl der Berufungsgerichte bei einem Gericht erster Instanz in jedem Berufungsgerichtsbezirk bündeln. Die Entscheidung jeder Instanz sollte innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung des Antrags oder Einlegung des Rechtsbehelfs ergehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Zahl der möglichen Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung, mit der die Anordnung der Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 erteilt oder abgelehnt wird, auf einen Rechtsbehelf begrenzen.

Zuständigkeit für Kindesentführungsfälle bei einer begrenzten Zahl von Gerichten gebündelt werden; dabei ließe sich beispielsweise die Zuständigkeit für internationale Kindesentführungsfälle ausgehend von der Zahl der Berufungsgerichte bei einem Gericht erster Instanz in jedem Berufungsgerichtsbezirk bündeln, **ohne jedoch das Recht der Parteien auf Zugang zur Justiz einzuschränken und die fristgerechte Abwicklung des Rückgabeverfahrens zu beeinträchtigen**. Die Entscheidung jeder Instanz sollte innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung des Antrags oder Einlegung des Rechtsbehelfs ergehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Zahl der möglichen Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung, mit der die Anordnung der Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 erteilt oder abgelehnt wird, auf einen Rechtsbehelf begrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Erwägt eine Behörde eines Mitgliedstaats die Unterbringung **des** Kindes in einer Pflegefamilie oder in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat, sollte vor der Unterbringung über die Zentralen Behörden beider Mitgliedstaaten ein Konsultationsverfahren durchgeführt werden. Vor der Anordnung der Unterbringung sollte die anordnende Behörde die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erhalten, in dem das Kind untergebracht werden soll. Da es sich bei Unterbringungen zumeist um dringende Maßnahmen handelt, die

Geänderter Text

(50) Erwägt eine Behörde eines Mitgliedstaats die Unterbringung **eines** Kindes **mit Familienangehörigen** in einer Pflegefamilie oder in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat, sollte vor der Unterbringung über die Zentralen Behörden beider Mitgliedstaaten ein Konsultationsverfahren durchgeführt werden. Vor der Anordnung der Unterbringung sollte die anordnende Behörde die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erhalten, in dem das Kind untergebracht werden soll. Da es sich bei Unterbringungen zumeist

erforderlich sind, um das Kind aus einer Situation zu entfernen, die sein Wohl gefährdet, ist der Zeitfaktor von entscheidender Bedeutung für solche Entscheidungen. Um das Konsultationsverfahren zu beschleunigen, werden in dieser Verordnung deshalb auf erschöpfende Weise die Anforderungen für das Ersuchen sowie eine Frist festgelegt, innerhalb deren der Mitgliedstaat, in dem das Kind untergebracht werden soll, zu reagieren hat. Die Bedingungen für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung unterliegen jedoch nach wie vor nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

um dringende Maßnahmen handelt, die erforderlich sind, um das Kind aus einer Situation zu entfernen, die sein Wohl gefährdet, ist der Zeitfaktor von entscheidender Bedeutung für solche Entscheidungen. Um das Konsultationsverfahren zu beschleunigen, werden in dieser Verordnung deshalb auf erschöpfende Weise die Anforderungen für das Ersuchen sowie eine Frist festgelegt, innerhalb deren der Mitgliedstaat, in dem das Kind untergebracht werden soll, zu reagieren hat. Die Bedingungen für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung unterliegen jedoch nach wie vor nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) **Jede langfristige** Unterbringung des Kindes im **Ausland sollte im** Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Anspruch auf direkte Kontakte zu beiden Elternteilen) und mit den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes **stehen**, vor allem den Artikeln 8, 9 und 20. Insbesondere sind bei der Abwägung verschiedener Lösungen die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes zu berücksichtigen.

Geänderter Text

(51) **Die staatlichen Behörden, die die** Unterbringung des Kindes **prüfen, sollten** im Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Anspruch auf direkte Kontakte zu beiden Elternteilen) und mit den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes **handeln**, vor allem den Artikeln 8, 9 und 20. Insbesondere sind bei der Abwägung verschiedener Lösungen die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes zu berücksichtigen. **Vor allem bei der langfristigen, d. h. mehr als ein Jahr dauernden Unterbringung eines Kindes im Ausland sollten die zuständigen Behörden zunächst immer prüfen, ob das Kind bei im Ausland lebenden**

Angehörigen untergebracht werden kann, sofern das Kind eine Beziehung zu diesen Familienangehörigen aufgebaut hat und nachdem das Wohl des Kindes im Einzelfall abgewogen wurde. Solche langfristigen Unterbringungen sollten im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kindes regelmäßig neu geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) internationale Kindesentführung.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim,

d) die Unterbringung **eines** Kindes **mit Familienangehörigen** in einer Pflegefamilie oder einem **sicheren** Heim **im Ausland**,

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

12. „**widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes**“ das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes, wenn

Geänderter Text

12. „**internationale Kindesentführung**“ das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes, wenn

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Behörden des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ***Zieht ein Kind rechtmäßig von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat um und erlangt dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt, sind die Behörden des Mitgliedstaats des neuen Aufenthalts zuständig.***

Geänderter Text

(1) Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Behörden des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 treten außer Kraft, sobald die Behörde des Mitgliedstaats, die gemäß dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, die Maßnahmen getroffen hat, die sie für angemessen hält.

Geänderter Text

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 treten außer Kraft, sobald die Behörde des Mitgliedstaats, die gemäß dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, die Maßnahmen getroffen hat, die sie für angemessen hält, ***und sobald sie die Behörde des Mitgliedstaates, in dem die einstweiligen***

Maßnahmen getroffen wurden, über diese Maßnahmen in Kenntnis gesetzt hat.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Fällen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird der Behörde, die in der Sache angerufen wurde, auf Antrag von jeder anderen angerufenen Behörde unverzüglich das Datum mitgeteilt, an dem sie gemäß Artikel 15 angerufen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Abschnitt 2 stellen die Behörden der Mitgliedstaaten sicher, dass einem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, die echte und konkrete Gelegenheit gegeben wird, diese Meinung während des Verfahrens frei zu äußern.

Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Abschnitt 2 stellen die Behörden der Mitgliedstaaten sicher, dass einem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, die echte und konkrete Gelegenheit gegeben wird, diese Meinung während des Verfahrens frei zu äußern. **Die Behörden legen ihre diesbezüglichen Erwägungen in der Entscheidung dar.**

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Wenn eine Justizbehörde die Rückgabe des Kindes angeordnet hat, unterrichtet sie die Zentrale Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, über diese Entscheidung und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wurde die Entscheidung nicht binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vollstreckt, informiert das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats die ersuchende Zentrale Behörde des Ursprungsmitgliedstaats oder, falls das Verfahren ohne Unterstützung der Zentralen Behörde eingeleitet wurde, den Antragsteller über diesen Sachverhalt und die Gründe.

(4) Wurde die Entscheidung nicht binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vollstreckt, informiert das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats die ersuchende Zentrale Behörde des Ursprungsmitgliedstaats oder, falls das Verfahren ohne Unterstützung der Zentralen Behörde eingeleitet wurde, den Antragsteller **in angemessener Weise** über diesen Sachverhalt und die Gründe **und gibt einen voraussichtlichen Zeitpunkt für die Vollstreckung an.**

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Auf Antrag einer interessierten Partei wird die **Anerkennung einer** Entscheidung über die elterliche Verantwortung **abgelehnt**, wenn

Geänderter Text

(1) Auf Antrag einer interessierten Partei wird die Entscheidung über die elterliche Verantwortung **nicht anerkannt**, wenn

Or. en

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;

Geänderter Text

b) **die Entscheidung im Versäumnisverfahren ergangen ist und** der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;

Or. en

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Sie leisten auf Antrag der Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes, wenn der Anschein besteht, dass sich das Kind im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befindet und die Feststellung des

Geänderter Text

a) Sie leisten auf Antrag der Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes, wenn der Anschein besteht, dass sich das Kind im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befindet und die Feststellung des

Aufenthaltssorts des Kindes für die **Erledigung eines Antrags nach** dieser Verordnung erforderlich ist.

Aufenthaltssorts des Kindes für die **Anwendung** dieser Verordnung erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Damit soll der Vorschlag zur Neufassung an die vorgeschlagene allgemeine Abschaffung des Exequaturverfahrens angepasst werden. Es wäre zu diskutieren, ob die automatische Vollstreckung als „Antrag“ aufgefasst werden und damit zu unnötiger Verwirrung führen könnte.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Sie erleichtern die Verständigung zwischen den **Behörden**, insbesondere zur Anwendung des Artikels 14, des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 26 Absatz 2 und Absatz 4 Unterabsatz 2.

Geänderter Text

d) Sie erleichtern die Verständigung zwischen den **Gerichtsbehörden**, insbesondere zur Anwendung des Artikels 14, **des Artikels 19**, des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 26 Absatz 2 und Absatz 4 Unterabsatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Leiten sie Gerichtsverfahren zur Rückgabe von Kindern nach dem Haager Übereinkommen von 1980 ein oder erleichtern sie die Einleitung solcher Verfahren, so gewährleisten sie, dass die für diese Verfahren angelegten Akten innerhalb von sechs Wochen vollständig sind, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht

Geänderter Text

g) Leiten sie Gerichtsverfahren zur Rückgabe von Kindern nach dem Haager Übereinkommen von 1980 ein oder erleichtern sie die Einleitung solcher Verfahren, so gewährleisten sie, dass die für diese Verfahren angelegten Akten innerhalb von sechs Wochen vollständig sind **und bei Gericht eingereicht werden**, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht

möglich ist.

möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Auf begründeten Antrag der Zentralen Behörde oder einer Behörde eines Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat, **kann** die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem es sich befindet, unmittelbar oder durch Einschaltung von Behörden oder sonstigen Stellen

Geänderter Text

(1) Auf begründeten Antrag der Zentralen Behörde oder einer Behörde eines Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat, **wird** die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem es sich befindet, unmittelbar oder durch Einschaltung von Behörden oder sonstigen Stellen

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Eine Behörde eines Mitgliedstaats kann die Zentrale Behörde eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, Informationen zu den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats im Zusammenhang mit Aspekten bereitzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und die für die Prüfung eines Falles im Rahmen dieser Verordnung maßgeblich sind.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Erwägt eine nach dieser Verordnung zuständige Behörde die Unterbringung **des** Kindes in **einem Heim oder in** einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat, so holt die Behörde vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats ein. Zu diesem Zweck übermittelt sie der Zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind untergebracht werden soll, über die Zentrale Behörde ihres eigenen Mitgliedstaats einen Antrag auf Zustimmung, der einen Bericht über das Kind und die Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung enthält.

Geänderter Text

(1) Erwägt eine nach dieser Verordnung zuständige Behörde die Unterbringung **eines** Kindes **mit Familienangehörigen** in einer Pflegefamilie **oder in einem sicheren Heim** in einem anderen Mitgliedstaat, so holt die Behörde vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats ein. Zu diesem Zweck übermittelt sie der Zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind untergebracht werden soll, über die Zentrale Behörde ihres eigenen Mitgliedstaats einen Antrag auf Zustimmung, der einen Bericht über das Kind und die Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung enthält.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Jede Zentrale Behörde trägt ihre eigenen Kosten.

Geänderter Text

(4) Jede zentrale Behörde trägt – **soweit zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Mitgliedstaat nichts anderes vereinbart wurde** – ihre eigenen Kosten.

Or. en

BEGRÜNDUNG

I. Geltungsbereich

Dieser Vorschlag zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa-Verordnung) ist eine Initiative im Rahmen des Programms zur Eignungsprüfung bestehender EU-Vorschriften (REFIT).

Von den beiden unter die Verordnung fallenden Bereichen – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung – erwies sich letzterer als Ursache akuter Probleme, die dringend behoben werden müssen. Diese Einschätzung ergab sich in der von der Kommission durchgeführten Befragung der Interessengruppen und einer Reihe von Studien. Daher wurde besondere Aufmerksamkeit auf die allgemeine Effizienz bestimmter Aspekte von Kinder betreffenden Verfahren gerichtet, darunter Fragestellungen betreffend die elterliche Kindesentführung, die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden.

II. Das Rückgabeverfahren

Mit der Neufassung soll die Effizienz bei der Rückgabe eines entführten Kindes verbessert werden. Erstens sieht der Vorschlag einen Zeitraum von insgesamt höchstens 18 Wochen für alle möglichen Stufen vor, im Einzelnen eine gesonderte sechswöchige Frist vor den Zentralbehörden für den Eingang und die Bearbeitung eines Antrags auf Kindesrückgabe (Artikel 63 Absatz 1), eine zusätzliche sechswöchige Frist für das Verfahren vor dem Gericht erster Instanz und eine letzte sechswöchige Frist vor dem Berufungsgericht (Artikel 23 Absatz 1). Zweitens wird mit ihm die Anzahl der Berufungsmöglichkeiten auf eine begrenzt (Artikel 25 Absatz 4) und der Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, verpflichtet, das Kindeswohl sorgfältig zu prüfen, bevor eine endgültige Sorgerechtsentscheidung ergeht, und in diesem Zusammenhang das Kind anzuhören, sofern es in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden.

Der Vorschlag sieht darüber hinaus die Bündelung der Zuständigkeit für Fälle von Kindesentführung bei Fachgerichten vor (Artikel 22). Diese Gerichte müssen von den Mitgliedstaaten benannt und der Kommission anschließend mitgeteilt werden. Dieser Aspekt gilt als eine der wichtigsten Neuerungen des Vorschlags und könnte dazu beitragen, dass die einschlägigen Vorschriften innerhalb des vorgegebenen Zeitraums ordnungsgemäß angewendet werden. Es ist jedoch anzumerken, dass die Bündelung der Zuständigkeit, vor allem in größeren Mitgliedstaaten, nicht den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz und die fristgerechte Abwicklung der Rückgabeverfahren beeinträchtigen sollte.

Darüber hinaus soll mit dem Vorschlag die praktische Anwendung des sogenannten „übergeordneten Mechanismus“ gemäß Artikel 26 Absätze 2 bis 4 verbessert werden, worin das Verfahren festgelegt ist, das befolgt werden muss, wenn im Vollstreckungsmitgliedstaat

die Rückgabe des Kindes auf der Grundlage von Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 abgelehnt wird. Damit wird dem für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung noch zuständigen Gericht des Staates, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die Möglichkeit eingeräumt, jede Entscheidung des Gerichts, vor dem ein Rückgabeverfahren anhängig ist, durch den Erlass einer Entscheidung aufzuheben, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird. Der Vorschlag zur Neufassung sieht eine neue Verpflichtung zur Übersetzung der Unterlagen in die Amtssprache des Staates vor, an den sie übermittelt werden, während das Gericht außerdem die Frage des Sorgerechts prüfen und dabei das Wohl des Kindes sowie die Gründe und Beweismittel für die Entscheidung zur Ablehnung der Rückgabe des Kindes berücksichtigen muss.

Schließlich wird mit dem Vorschlag für Fälle, in denen das Kind dem schwerwiegenden Risiko einer Schädigung ausgesetzt oder anderweitig in eine unzumutbare Situation versetzt wäre, wenn es ohne Garantien in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts verbracht würde, für das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats die Möglichkeit eingeführt, dringende Schutzmaßnahmen anzuordnen (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b).

III. Die Abschaffung des Exequaturverfahrens

Mit der geltenden Fassung der Brüssel-IIa-Verordnung wurde das Verfahren, mit dem eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung für vollstreckbar erklärt wird (Exequaturverfahren), für das Umgangsrecht und bestimmte Rückgabeanordnungen bereits abgeschafft. Mit dem Vorschlag zur Neufassung wird das Exequaturverfahren nunmehr auch für alle in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Entscheidungen, darunter zum Sorgerecht, zum Kinderschutz und zur Unterbringung, abgeschafft. Diese Entwicklung geht mit verfahrensrechtlichen Garantien einher, die das Recht des Antraggegners auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren gemäß Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta betreffen. Dem Vorschlag der Kommission zufolge könnten von grenzüberschreitenden Streitigkeiten betroffene europäische Bürgerinnen und Bürger durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens durchschnittlich 2 200 EUR für die Bearbeitung des Antrags einsparen und zudem Verzögerungen vermeiden.

IV. Die Verpflichtung zur Anhörung des Kindes

Die Anhörung des Kindes ist ein sensibles Thema und betrifft ein Recht, das auf Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 zurückgeht und auch in Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgegriffen wurde. Weder das Haager Übereinkommen von 1996 noch das von 1980 sehen eine allgemeine Anforderung vor, wonach einem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, die echte und konkrete Gelegenheit gegeben werden muss, diese Meinung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Rahmen dieser Übereinkommen frei zu äußern. Eine solche allgemeine Anforderung ist nun in dem Vorschlag zur Neufassung vorgesehen. Allerdings muss unterschieden werden zwischen der Verpflichtung, dem Kind – wenn es fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden – die Gelegenheit zu geben, gehört zu werden (Artikel 20 Absatz 1), und der Frage, welches Gewicht der Richter der Meinung des Kindes beimessen soll (Artikel 20 Absatz 2).

Da die Anhörung des Kindes jedoch dazu beitragen kann, in einem bestimmten Fall

(besonders in Entführungsfällen) festzustellen, womit dem Wohl des Kindes am besten gedient ist, betont der Berichterstatter, dass die Möglichkeit für das Kind, seine Meinung zu äußern, besondere Beachtung finden muss. Die diesbezüglichen Erwägungen sollten daher in den Entscheidungen der Gerichte hinreichend dargelegt werden.

Darüber hinaus lässt der Vorschlag die Vorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten für die Anhörung des Kindes vor einem Gericht unberührt. Dennoch legt er die gegenseitige Anerkennung zwischen den Rechtssystemen fest, was bedeutet, dass ein Gericht eines Landes die Anerkennung einer Entscheidung eines anderen Landes nicht allein deshalb versagen wird, weil die Anhörung des Kindes nicht den Anhörungsstandards dieses Gerichts entsprach (Artikel 38).

V. Vollstreckung der Entscheidungen

Mit der vorgeschlagenen Neufassung soll das Problem der ineffizienten Vollstreckung behoben werden. Zunächst muss der Antrag auf Vollstreckung bei einem Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat gestellt werden, wobei auf die Verfahren, Mittel und Modalitäten dieses Mitgliedstaats zurückzugreifen ist. Ist die Vollstreckung nicht binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Vollstreckungsverfahren eingeleitet worden ist, erfolgt, wäre zudem die Zentrale Behörde des Ursprungsmitgliedstaats oder der Antragsteller über diesen Umstand und die Gründe für das Versäumen der fristgerechten Vollstreckung zu informieren. Schließlich werden mit dem Vorschlag noch spezifische Gründe der öffentlichen Ordnung eingeführt, die auf den Schutz des Kindeswohls beschränkt sind (Artikel 40).

VI. Die Rolle der Mediation

Der Vorschlag zur Neufassung sieht für Gerichte eine ausdrückliche Verpflichtung vor, sich aktiv um eine Förderung der Mediation zu bemühen und zu diesem Zweck zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Verfahren zu prüfen, ob die Parteien gewillt sind, zum Wohle des Kindes im Wege einer Mediation eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen (Artikel 23 Absatz 2). Durch solche Bemühungen sollte das Verfahren jedoch nicht über Gebühr hinausgezögert werden.

VII. Die Rolle der Zentralen Behörden und anderer ersuchter Behörden

Der Vorschlag zur Neufassung stärkt auch die Rolle der Zentralen Behörden, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass die Zentralen Behörden über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um die ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können (Artikel 61). Diese Behörden haben durch das Inkrafttreten verschiedener Instrumente der Union und internationaler Instrumente zusätzliche Kompetenzen gewonnen, die einen Anstieg ihrer Arbeitsbelastung bewirkt haben. Daher sollten ihnen ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden, damit sie ihre Rolle erfüllen können. Insbesondere müssen sich die Zentralen Behörden der beiden Staaten, die an Fällen von Kindesentführung beteiligt sind, gegenseitig über die vor Gericht verhandelten Fälle unterrichten und diesbezüglich auf dem Laufenden sein. Aus diesem Grund sieht der Vorschlag zur Neufassung eine stärkere Beteiligung der Zentralen Behörden im Hinblick auf Rückgabeverfahren und die Ermittlungen zu dem Fall, die Unterstützung der Parteien und die Förderung der Mediation vor.

VIII. Schulungsbedarf

Die Anzahl der Erwägungen und Artikel in der vorgeschlagenen Neufassung hat sich deutlich erhöht; viele von ihnen sind länger als vorher oder werden wesentlich geändert oder neu nummeriert. Dies erfordert die Einrichtung eines einfachen Schulungswerkzeugs in Form eines systematischen Leitfadens zu allen Änderungen und Neuerungen, in dem dargelegt wird, wie diese miteinander verknüpft sind. Darüber hinaus sollten auf nationaler und EU-Ebene Schulungen gefördert werden, um die Neufassung, ihre Inhalte und Folgen für Angehörige der Rechtsberufe stärker ins Bewusstsein zu bringen und den Aufbau von gegenseitigem Vertrauen zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern.

IX. Schlussfolgerung

Abschließend stellt der Berichterstatter fest, dass dieser Vorschlag zur Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung eindeutig im Interesse der EU und ihrer internationalen Familien liegt. Die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung ist angesichts der steigenden Anzahl internationaler Paare und neuer Lebensmodelle unerlässlich. Daher muss größere Aufmerksamkeit auf den Schutz des Kindeswohls gerichtet werden, was nicht nur in Fällen der Trennung und Scheidung wichtig ist, sondern bereits dann, wenn Ehen formal noch bestehen, aber zwischen den beiden Parteien keine wirkliche Beziehung mehr besteht – dies ist der Zeitpunkt, zu dem die meisten internationalen Entführungen stattfinden.

Der Berichterstatter ist sich der sensiblen Natur und der Komplexität der maßgeblichen Fragen bewusst und hat daher einen umsichtigen, aber klaren Ansatz verfolgt, mit dem ein für alle Mitgliedstaaten annehmbarer Kompromiss gefunden werden könnte. Die Vereinfachung der Ablehnungsgründe für die Vollstreckung, die Bereitstellung angemessener finanzieller Unterstützung für die Zentralen Behörden, die Bündelung der Zuständigkeit für Fälle der internationalen Kindesentführung und die Beteiligungsrechte von Kindern, ohne dabei in die nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten zu den Modalitäten der Anhörung eines Kindes einzugreifen, werden aufrichtig begrüßt.

Insgesamt wird es mit der vorgeschlagenen Neufassung möglich werden, zahlreiche Fälle der Unklarheit und Rechtsunsicherheit sowie unnötige Verzögerungen und Erschwernisse auszuschließen. Mit ihr wird außerdem sichergestellt, dass Kinder mit größtem Respekt und nicht als das Eigentum ihrer Eltern, der einschlägigen Organisationen oder der Staaten selbst behandelt werden. Der Berichterstatter schlägt dem Parlament daher vor, zu diesem Vorschlag eine befürwortende Stellungnahme mit gewissen Änderungsanträgen abzugeben, die in der legislativen Entschließung weiter oben nachgelesen werden können.